

Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus

Vom 14. Dezember 2020

Aufgrund des

1. § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2020 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397),
2. § 89 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318),

verordnet die Landesregierung:

Artikel 11)

Änderung der Corona-Quarantäne- verordnung

In § 6 Satz 2 der Corona-Quarantäneverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826) wird die Angabe „20. Dezember 2020“ durch „10. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 22)

Änderung der Corona-Einrichtungsschutzverordnung

Die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 832) wird wie folgt geändert:

1. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes“ durch „§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
 - b) Als Abs. 3 wird angefügt:

„(3) In Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass dort tätige Personen zu jeder Zeit eine von der Einrichtung gestellte FFP2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil tragen müssen.“
2. § 1b wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Personen, die in Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 versorgt werden, dürfen

 1. in einer Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen pro Woche zweimal,
 2. in einer Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen täglich

Besuche von jeweils bis zu zwei Personen empfangen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Robert Koch-Instituts“ das Komma und die Wörter „der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Konzept nach Satz 1 soll Bestimmungen über die regelmäßige Testung des Personals treffen.“
 - cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Handlungsempfehlung und die“ gestrichen.
- c) Nach Abs. 2 wird als neuer Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die in Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zur Betreuung und Unterbringung älterer und pflegebedürftiger Menschen tätigen Personen sind verpflichtet, eine regelmäßige, mindestens einmal pro Woche durch die Einrichtung auf Grundlage des einrichtungsbezogenen Schutzkonzeptes erfolgenden Virusdirektnachweis auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials zu dulden. Die Einrichtung ist zur Dokumentation der durchgeführten Testungen verpflichtet.“
- d) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Abs. 1 im Einzelfall für engste Familienangehörige und sonstige nahestehende Personen Ausnahmen zulassen, wenn es aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist.“
- e) Nach Abs. 3 wird als neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) Besucherinnen und Besucher von Einrichtungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 müssen zu jeder Zeit eine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil tragen. Satz 1 gilt nicht, soweit es die Eigenart eines Besuches nach Abs. 3 erfordert.“
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 2 wird der Punkt nach dem Wort „unterliegen“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ angefügt.
 - bbb) Als Nr. 3 wird angefügt:

¹⁾ Ändert FFN 91-62

²⁾ Ändert FFN 91-63

„3. wenn bei ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat.“

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Das Besuchsverbot nach Satz 1 Nr. 3 endet vierzehn Tage nach Vornahme des Antigen-Tests oder wenn durch einen nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Die Einrichtungsleitung kann abweichend von Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.“

g) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.

3. Nach § 1b wird als § 1c eingefügt:

„§ 1c

Ambulante Pflegedienste

Ambulante Pflegedienste und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes sind verpflichtet, ihr mit ambulanten Pflege- und Unterstützungsleistungen betrautes Personal regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, einem Virusdirektnachweis auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen; die Testungen sind zu dokumentieren. Das in Satz 1 genannte Personal ist verpflichtet, diese Testung einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials zu dulden.“

4. Nach § 2 Abs. 1 wird als Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sollen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden.“

5. Nach § 3 Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) In der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 19. Dezember 2020 besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht; dies gilt nicht für unaufschiebbare Prüfungen, deren Ergebnis in Abschlussnoten einfließt.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

b) In Nr. 3 wird der Punkt nach dem Wort „trägt“ durch ein Komma ersetzt.

c) Nach Nr. 3 wird als Nr. 3a eingefügt:

„3a. § 1a Abs. 3 oder § 1b Abs. 4 keine von der Einrichtung gestellte oder akzeptierte FFP2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil trägt,“

7. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2020“ durch „10. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 33)

Änderung der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung vom 26. November 2020 (GVBl. S. 826, 837) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „in der Zeit von 23 bis 6 Uhr“ gestrichen.

b) Dem Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Sofern die Zusammenkunft eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten erwarten lässt, soll die Teilnahme nur nach vorheriger Anmeldung erfolgen.“

2. § 2 Abs. 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

b) In Nr. 7 wird der Punkt nach dem Wort „Einrichtungen“ durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Als Nr. 8 wird angefügt:

„8. Beförderungsanlagen für den Wintersport sowie Eishallen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „und Spezialmärkte, beispielsweise Floh- und Weihnachtsmärkte, sowie vergleichbare Verkaufsveranstaltungen“ gestrichen.

b) Satz 3 und 4 werden durch folgenden Satz ersetzt:

„Der Verzehr von Speisen und Getränken in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstätte ist untersagt.“

4. Als neuer § 3a wird eingefügt:

„§ 3a

Schließung von Verkaufsstätten des Einzelhandels

(1) Die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind zu schließen. Satz 1 gilt nicht für den Online-Handel sowie

1. den Lebensmitteleinzelhandel,
2. den Futtermittelhandel,
3. die Wochenmärkte,
4. den Direktverkauf vom Lebensmittelherzeuger,
5. die Reformhäuser,
6. die Feinkostgeschäfte,
7. die Geschäfte des Lebensmittelhandwerks,
8. die Getränkemärkte,
9. die Abhol- und Lieferdienste,
10. die Babyfachmärkte,
11. Apotheken,

12. Drogerien,
13. die Sanitätshäuser, Optiker, Hörgerätekustiker,
14. die Poststellen,
15. die Tankstellen, Tankstellenshops, Autohöfe und Autoraststätten,
16. Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden, den Zeitungsverkauf,
17. die Tierbedarfsmärkte,
18. Friedhofsgärtnereien,
19. Ersatzteilverkaufsstätten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder,
20. den Weihnachtsbaumverkauf.

Entscheidend ist der Schwerpunkt im Sortiment; über eine Grundversorgung hinausgehende Sortimentserweiterungen sind nicht gestattet. Abweichend von Satz 1 können Baumärkte ausschließlich für gewerblich tätige Handwerkerinnen und Handwerker öffnen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe wie beispielsweise Reinigungen, Waschsaisons, Auto- und Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen.“

5. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben.
6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „wie“ das Wort „Frisörbetriebe,“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Frisörbetriebe und“ gestrichen.
7. Nach § 6 werden als §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Sonderregelungen für Weihnachten

(1) Für die Zeit vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 26. Dezember 2020 gilt § 1 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass ein gemeinsamer Aufenthalt im öffentlichen Raum auch mit den Angehörigen des eigenen und mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis

aus anderen Hausständen zulässig ist; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.

(2) Für die Zeit vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 26. Dezember 2020 sind in der eigenen Häuslichkeit auch private Zusammenkünfte mit dem eigenen Hausstand und mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis aus anderen Hausständen von der dringenden Empfehlung des § 1 Abs. 4 Satz 1 umfasst; dazugehörige Kinder bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben unberücksichtigt.

§ 6b

Sonderregelungen für den Jahreswechsel

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern an publikumsträchtigen öffentlichen Orten ist untersagt. Die von Satz 1 erfassten Orte werden von den örtlich zuständigen Behörden bestimmt.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 3 wird die Angabe „in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr“ gestrichen.
 - b) Nach Nr. 8 wird als Nr. 8a eingefügt:

„8a. § 3a Abs. 1 Verkaufsstellen des Einzelhandels öffnet,“
9. In § 10 Satz 2 wird die Angabe „20. Dezember 2020“ durch „10. Januar 2021“ ersetzt.

Artikel 4

Begründung

Die Begründung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus dem Anhang.

Anhang

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Dezember 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

Der Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Anhang**Begründung:**

Die Landesregierung ordnete bereits mit der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020 die Verlängerung der schon im November geltenden einschneidenden und befristeten Corona-Schutzmaßnahmen an, um die seit dem Herbst erheblich angestiegenen Corona-Infektionszahlen in Deutschland und in Hessen einzudämmen und damit auch schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle zu verhindern. Damit sollte zudem eine Überlastung des Gesundheitssystems verhindert werden, denn Krankenhäuser und vor allem zahlreiche Intensivstationen sind durch die hohen Zahlen schwer erkrankter Corona-Patienten stark belastet.

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere persönliche Kontakteinschränkungen, die Sportausübung sowie Betriebsbeschränkungen bzw. -Untersagungen von Kultur-, Freizeit-, Unterhaltungs-, Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben und Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, um die physischen sozialen Kontakte zwischen den Menschen auf ein Minimum zu beschränken, Kontaktmöglichkeiten im öffentlichen Raum zu reduzieren und weite Teilbereiche des öffentlichen Lebens zu schließen, in denen sich Infektionen weiterverbreiten können. Darüber hinaus betreffen die Maßnahmen Quarantäneanordnungen insbesondere für Einreisende aus dem Ausland, Betretungsregelungen und Besuchseinschränkungen in bestimmten Einrichtungen mit vulnerablen Personen, insbesondere für Menschen mit COVID-19 typischen Symptomen, sowie die Einhaltung von Abstands- und Hygienemaßnahmen, das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und die effektive Nachverfolgung von Kontakten. Einzelheiten und Hintergründe ergeben sich aus der Begründung zur Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020.

Damit konnte das Infektionsgeschehen zwar auf hohem Niveau stabilisiert, jedoch nicht gesenkt werden. Mit der zunehmenden Mobilität und den damit verbundenen zusätzlichen Kontakten in der Vorweihnachtszeit deutet sich nun in den Fallzahlen erneut eine steigende Tendenz an.

Am 11. Dezember 2020 wurden deutschlandweit 29 875 Neuinfektionen binnen eines Tages festgestellt und damit so viele wie noch nie zuvor. Bis zum heutigen Tag sind in Deutschland über 1,3 Millionen mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierte Menschen festgestellt worden, davon etwa 108 000 Menschen in Hessen. Seit dem 26. November 2020 sind damit allein mehr als 300 000 Neuinfektionen deutschlandweit hinzugekommen, etwa 27 000 hessenweit. Bislang sind rund 22 000 Menschen deutschlandweit im Zusammenhang mit einer SARS-CoV-2-Infektion gestorben (ein Zuwachs von 7 000 seit dem 26. November 2020), in Hessen rund 1 800 Menschen (+ etwa 600).

Eine weiterhin hohe Belastung des Gesundheitssystems und eine nicht hinnehmbare hohe Zahl täglicher Todesfälle sind die Folge. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen. Bislang stehen weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung.

Unter Abwägung der damit verbundenen weitreichenden Grundrechtseingriffe ist deshalb neben einer Verlängerung der bereits bestehenden Maßnahmen eine deutliche Ausweitung der Maßnahmen dringend geboten, um den Gesundheitsschutz der Bevölkerung weiterhin zu gewährleisten, nunmehr befristet bis zum 10. Januar 2021.

Über die bestehenden Maßnahmen hinaus neu angeordnet werden im Wesentlichen:

1. im Rahmen der Einrichtungsschutzverordnung:

- das Gebot, Kindertageseinrichtungen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch zu nehmen,
- die Aufhebung der Präsenzplicht für Schulen vom 16. bis zum 19. Dezember,
- weitere Maßnahmen zum Schutz des Personals und der Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimenrichtungen,

2. im Rahmen der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung:

- Schließungen des Einzelhandels, soweit dieser nicht der Sicherung des täglichen Bedarfs oder der Grundversorgung der Bevölkerung dient,

- das nunmehr auch zeitlich uneingeschränkte Verbot, im öffentlichen Raum Alkohol zu konsumieren,
- eine Anmeldung bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften, sofern solche eine Auslastung der räumlichen Kapazitäten erwarten lässt,
- die Schließung von Beförderungsanlagen für den Wintersport sowie von Eishallen, Eisbahnen und ähnlichen Einrichtungen,
- ein Verzeherverbot von Speisen und Getränken in unmittelbarer Umgebung von Verkaufsstätten,
- die Untersagung des Vor-Ort-Verzehrs in Kantinen und Mensen,
- die Schließung der Frisörbetriebe,
- ein Verbot, Feuerwerkskörper auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen abzubrennen.

Für die Zeit der Weihnachtsfeiertage vom 24. Dezember 2020 bis einschließlich 26. Dezember 2020 sind Erleichterungen bei den Kontaktbeschränkungen vorgesehen, die einen gemeinsamen Aufenthalt im öffentlichen Raum auch mit den Angehörigen des eigenen und mit bis zu vier weiteren Personen aus dem engsten Familienkreis aus anderen Hausständen ermöglichen.

Das Ziel der Maßnahmen ist es, die Zahl der Neuinfektionen wieder so deutlich zu reduzieren wie es im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 25. November definiert ist, so dass es den Gesundheitsämtern wieder möglich wird, Infektionsketten möglichst vollständig identifizieren und unterbrechen zu können und so die Zahl der Erkrankten weiter zu senken.

Die Landesregierung ist sich dessen bewusst, welche erheblichen und erneuten Einschränkungen dies für viele Menschen und Betreiber der betroffenen Einrichtungen und Betriebe bedeutet. Würden aber keine oder weniger einschneidende Maßnahmen getroffen, würde sich das Infektionsgeschehen weiter verschärfen. Dies würde zu einer starken Belastung des Gesundheitssystems sowie zu einer Zunahme von schweren Krankheitsverläufen und Todesfällen in der Bevölkerung führen, wie dies auch in anderen Staaten zu sehen war und ist. Damit stehen die Maßnahmen auch nicht außer Verhältnis zu den mit ihnen verbundenen Grundrechtseingriffen.

Von zentraler Bedeutung für die Angemessenheit der Maßnahmen ist dabei die zeitliche Befristung. Hinzu kommt, dass die von den Einschränkungen betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen weiter finanzielle Hilfen erhalten sollen.

Die Landesregierung wird die getroffenen Anordnungen kontinuierlich jeweils im Hinblick auf die aktuelle Entwicklung der infektiologischen Situation und in Abstimmungen mit dem Bund und den anderen Ländern auf Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüfen.

Artikel 1 (Corona-Quarantäneverordnung)

Die Corona-Quarantäneverordnung stellt einen wichtigen Baustein zur Bekämpfung des SARS-CoV-2-Virus in Hessen dar. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Begründung zur Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 26. November 2020. Damit ist ihre Verlängerung bis zum 10. Januar 2021 geboten.

Artikel 2 (Corona-Einrichtungsschutzverordnung)

- a) Parallel zu den anhaltend hohen Neu-Infektionen mit SARS-COV-2 in der Bevölkerung sind vermehrt Einträge des Virus in die Alten- und Pflegeheime festzustellen. Zum Schutz der darin befindlichen, besonders vulnerablen Personen sowie des Personals vor Infektionen bedarf es weiterer Maßnahmen.

Dem erhöhten Schutz der Bewohner dient insbesondere die Vorschrift, dass in Alten- und Pflegeheimen tätige Personen sowie Besucherinnen und Besucher nunmehr eine FFP2- oder KN95-Maske ohne Ausatemventil tragen müssen.

Gleichzeitig sollen in diesen Einrichtungen sowie für ambulante Pflegedienste tätige Personen regelmäßig verpflichtend getestet werden. Hierfür wird eine Duldungspflicht dieser Personen zur Vornahme des Testes etabliert.

Die Besuchsmöglichkeiten in Alten- und Pflegeheimen werden angesichts der derzeitigen Infektionslage eingeschränkt. Damit werden zum einen die Gelegenheiten, bei denen es zu einem Eintrag des Virus in diese sensiblen Einrichtungen kommen kann, verringert. Zum anderen wird der aktuellen Personalsituation in diesen Einrichtungen, die von spürbaren Ausfällen aufgrund von nachgewiesenen Infektionen mit SARS-CoV-2 geprägt ist, Rechnung getragen. Durch die Beschränkung werden auch ausreichende Kapazitäten bei der Versorgung mit FFP2- oder KN95-Masken und Schnelltests sichergestellt.

Da die Coronavirus-Testverordnung vom 3. November 2020 (BAnz AT 01.12.2020 V1) die kostenfreie Testung von Besucherinnen und Besuchern ermöglicht, bedarf es der Regelung, welche Konsequenzen ein positives Testergebnis hat und nach welcher Zeit und wie die Besuchsmöglichkeit wiederhergestellt ist.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen.

- b) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sollen nur in Fällen dringender Betreuungsnotwendigkeiten in Anspruch genommen werden (§ 2 Abs. 1a). Die Einrichtungen werden somit nicht grundsätzlich geschlossen. Durch die Regelung wird neben der infektiologischen Bedeutung auch ein wichtiger Beitrag zur Einschränkung privater Mobilitätsströme geleistet und soziale Kontakte nicht nur der Kinder, sondern auch der Erziehungsberechtigten und der Erzieherinnen und Erzieher erheblich minimiert. Sie folgt also dem wichtigen Grundsatz – wann immer möglich – zu Hause zu bleiben und so Infektionsrisiken zu vermeiden.
- c) In der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis einschließlich 19. Dezember 2020 besteht in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht (§ 3 Abs. 2a). Die Einrichtungen werden jedoch nicht grundsätzlich geschlossen. Die Regelung dient der Begrenzung von Mobilitätsströmen und minimiert das Infektionsrisiko. In Anbetracht der ab 20. Dezember 2020 beginnenden Weihnachtsferien in Hessen ist es vertretbar, für drei Tage auf den Präsenzunterricht zu Gunsten des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung zu verzichten.

Artikel 3 (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

- a) Der Verzehr von alkoholischen Getränken wird ganztäglich im öffentlichen Raum untersagt (§ 1 Abs. 1 Satz 4). Alkohol kann erheblich dazu beitragen, dass der Mindestabstand nicht eingehalten wird. Darüber hinaus hat der Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum meist eine gesellige Komponente, die es aufgrund des akuten Infektionsgeschehens zu unterbinden gilt. Mit der zeitlich und örtlich uneingeschränkten Maßnahme wird zugleich Ausweichverhalten im öffentlichen Raum unterbunden. Das ist angesichts der aktuellen infektiologischen Gefahrenlage geboten.
- b) Bei religiösen Zusammenkünften, in der Besucherzahlen erwartet werden, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist es angezeigt, dass sich die Teilnehmenden vorab anmelden (§ 1 Abs. 2a). Die Auflagen dienen dazu, dem Recht auf freie Religionsausübung gerade auch im Hinblick auf die Weihnachtszeit unter Pandemiebedingungen gerecht zu werden und gleichzeitig die aus Menschenansammlung resultierenden Infektionsrisiken zu minimieren.
- c) Beförderungsanlagen für den Wintersport und Eishallen sind gerade in den Wintermonaten attraktiv, führen große Menschenansammlungen zusammen und dienen als Anziehungspunkte für Personen – gerade auch von außerhalb Hessens - die sich ansonsten nicht begegnen würden (§ 2 Abs. 1a Satz 1 Nr. 8).

Aufgrund des eingeschränkten Freizeitangebotes muss mit besonders vielen Tagestouristinnen und -touristen in den Wintersportgebieten Hessens gerechnet werden. Darüber hinaus kann eine Betriebsuntersagung dieser Einrichtungen zur Verhinderung vermeidbarer Verletzungen beitragen, die das bereits jetzt belastete Gesundheitssystem nicht mehr in angemessener Art und Weise bewältigen könnte. Zudem findet der Kontakt in Eishallen über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen statt. Die kalten Temperaturen in den Hallen begünstigen dabei die Verbreitung des Virus.

- d) Der Verzehr von Speisen und Getränken in der unmittelbaren Umgebung der Verkaufsstätte ist untersagt, da ansonsten die Gefahr von Gruppenbildungen besteht (§ 3 Satz 3-neu).

- e) Der Einzelhandel, sofern er nicht über den Online-Handel abgewickelt wird, mit Ausnahme des Einzelhandels für Lebens- oder Futtermittel, der Wochenmärkte, der Direktverkäufe von Lebensmittelzeugern, der Reformhäuser, der Feinkostgeschäfte, der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, der Getränkemarkte, der Abhol- und Lieferdienste, der Apotheken, der Sanitätshäuser, der Drogerien, der Optiker, der Hörgeräteakustiker, der Poststellen, der Tankstellen, Tankstellen-shops, Autohöfe und Autoraststätten, Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden, des Zeitungsverkaufs, der Tierbedarfsmärkte, der Friedhofsgärtnereien, der Ersatzteilverkaufsstätten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie des Weihnachtsbaumverkaufs wird geschlossen (§ 3a).

Damit wird ein wesentlicher Beitrag geleistet, das gesellschaftliche Leben weiterhin deutlich einzuschränken. Die geschlossenen Einrichtungen sind gerade in der Vorweihnachtszeit Anziehungspunkte für eine Vielzahl an Personen und können zu Menschenansammlungen führen. Darüber hinaus findet der Kontakt meist über einen längeren Zeitraum in geschlossenen Räumen statt. Mit der Schließung des Einzelhandels werden aber weiterhin auch Verkehrsströme entlastet, der Aufenthalt von Personen in der Öffentlichkeit und die damit einhergehenden infektiologischen Risiken verringert.

Die genannten Ausnahmen sind hingegen auch unter den aktuellen Pandemiebedingungen für die Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung erforderlich.

Nicht geschlossen sind Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, zu denen auch Reinigungen, Waschsalongs, Auto- und Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen zählen.

Darüber hinaus kommt es bei der Öffnung der Einrichtungen grundsätzlich auf den Schwerpunkt der angebotenen Waren an. Sortimentserweiterungen sind nicht gestattet, um Umgehungseffekte zu vermeiden.

Baumärkte können nur für gewerblich tätige Handwerkerinnen und Handwerker geöffnet werden, um ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeiten weiterhin zu ermöglichen.

- f) Die Untersagung des Vor-Ort-Verzehrs in Kantinen und Mensen dient ebenfalls der Vermeidung weiterer Kontakte und Gruppenbildungen, die angesichts der aktuellen infektiologischen Situation nicht mehr hingenommen werden können (Aufhebung des bisherigen § 4 Abs. 2).
- g) Unter den bereits geschlossenen Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Körperpflege werden nunmehr auch die Frisörbetriebe erfasst (§ 6 Abs. 2). Diese dienen zwar schwerpunktmäßig der Grundversorgung der Bevölkerung, eine körperliche Nähe ist bei der Erbringung dieser Dienstleistung jedoch unabdingbar. Vor dem Hintergrund der Stabilisierung der Infektionszahlen auf einem sehr hohen Niveau, sogar weiter steigender Infektionszahlen und der bereits jetzt bestehenden Belastung des Gesundheitssystems ist es aktuell nicht mehr vertretbar, entsprechende Kontakte zu ermöglichen.
- h) Die Lockerung der persönlichen Kontaktbeschränkung für die Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 26. Dezember 2020 wird im Lichte der Weihnachtszeit und unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 1 GG ermöglicht (§ 6a).
- i) Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot an durch die örtlich zuständigen Behörden zu definierenden publikumsträchtigen Orten (§ 6b). Hiermit sollen vermeidbare Gruppenbildungen und Überlastungen der Notaufnahmen vermieden werden.

Artikel 4 (Begründung)

Die Verordnung ist nach § 28a Abs. 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu begründen.

Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Anpassungsverordnung.